

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesamten Königlichen Staaten

Berlin, 1784

Dritter Titel. Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den
Unter-Gerichten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5171

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Hypotheken = Sachen bey den Unter = Gerichten.

§. 1.

In großen Städten, wo die Direction des Hypotheken = Wesens dem combinirten Magistrats = Collegio aufgetragen ist, hat es dabey ferner sein Bewenden. Doch müssen nur rechtsverständige Mitglieder eines solchen Magistrats = Collegii den Vortrag in Hypotheken = Sachen haben, und die dahin einschlagenden Verfügungen abfassen.

Von Bearbeitung des Hypotheken = Wesens in größeren und

§. 2.

Wo besondere Stadt = Gerichte formirt, und diesen die Direction des Hypotheken = Wesens anvertraut worden, bleibt es noch ferner bey solcher Verfassung.

§. 3.

In Städten, wo nur ein Justiz = Bürgermeister oder Richter, und ein rechtsverständiger Secretarius, Stadtschreiber oder Notarius angesetzt ist; oder auch beyderley Aemter in einer Person vereinigt sind, muß zwar in der Regel der Justiz = Bürgermeister oder Richter das Hypotheken = Wesen selbst bearbeiten; und die übrigen zur Justiz nicht qualificirten Mitglieder, können sich dabey, so wenig als in andern Rechts = Angelegenheiten, eines Voti decisivi anmaßen. Es müssen aber dennoch die Hypotheken = Sachen in den ordinairn Sessionen des Magistrats vorgetragen; bey den dahin einschlagenden Handlungen die übrigen Rechts = Glieder, der Beglaubigung halber, zugezogen; auch die Eintragungen und Löschungen in ihrer Gegenwart vorgenommen werden.

kleinern Städten.

§. 4.

§. 4.

bey den Do-
mainen-
Aemtern;

Bei den Domainen-Justiz-Aemtern gehört die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens hauptsächlich für den Justiz-Beamten; welcher jedoch dabey, so viel als möglich, den Oekonomie-Beamten, allemal aber den Actuarium, zuziehen muß.

§. 5.

Die Hypotheken-Bücher der zu einem Domainen-Amte gehörigen Güter, werden auf dem Amte verwahrt; und das Einschreiben in selbige, nach den von dem Justiz-Beamten abzufassenden Dekreten, gehört zu den Obliegenheiten des Actuarii, welcher dazu besonders vereidet werden muß.

§. 6.

bey Patri-
monial-
Gerichten.

Bei Patrimonial-Gerichten, muß der Justitiarius für die legale Behandlung der Hypotheken-Sachen, und richtige Führung der Bücher hauptsächlich einstehn. Es kann also auch, ohne sein Zuthun und Mitwirkung, nichts dahin gehöriges vorgenommen, noch in das Hypotheken-Buch eingetragen, oder darin gelöscht werden.

§. 7.

Bei Vollziehung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Actuum, z. E. bey Veräußerungen der Grundstücke, bey Hypotheken-Bestellungen ic. muß der Justitiarius, so bald das Object über 50 Rthlr. beträgt, den Actuarium, oder in dessen Ermangelung, zwey vereidete Gerichts-Schöppen, der Beglaubigung halber, zuziehen.

§. 8.

Wo übrigens die Hypotheken-Bücher verwahrt werden sollen, bleibt der Bestimmung des Gerichts-Herrn überlassen; welcher auch berechtigt ist, zu verlangen, daß alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende

gende Ausfertigungen, besonders die Hypothekenscheine, ihm zur Vollziehung vorgelegt werden; in welchem Falle jedoch der Justitiarius solche contra signiren muß.

§. 9.

Wo der Gerichtsherr sich mit selbsteigner Unterschrift solcher Sachen nicht befassen kann oder will, werden solche zwar unter der Vollziehung des Justitiarii ausgefertigt; doch steht dem Gerichtsherrn frey, die Verfügung zu treffen, daß so wohl bey diesen Unterschriften, als überhaupt bey Verhandlungen, welche in das Hypotheken-Wesen einschlagen; bey Vollziehung der diesfälligen Actuum; bey Eintragung und Löschungen in den Büchern, sein Dekonomie-Beamter, oder eine andere von ihm dem Justitiario an die Seite zu setzende Person, zugezogen werden solle. Diese Zuziehung kann aber nur mehrere Sicherheit und Beglaubigung zur Absicht haben; da im übrigen die Verfügung selbst der rechtlichen Beurtheilung und Legalität des Justitiarii überlassen bleiben müssen.

§. 10.

Uebrigens sind die nach §. 3, 4 & 7 bey den Hypotheken-Sachen, der bloßen Beglaubigung wegen, zuzuziehende Magistrats-Personen, Dekonomie-Beamten und Gerichts-Schöppen, zu einiger Vertretung der von den eigentlichen Justiz-Personen begangenen Fehler oder Illegalitäten zwar nicht gehalten; sie müssen aber, wenn sie an einem von diesen verübten Falso wissentlich Theil genommen, dafür pro rata, und allenfalls in solidum gerecht werden.

§. 11.

Sämmtliche Unter-Gerichte müssen, bey Bearbeitung des Hypotheken-Wesens, die den Ober-Collegiis im zweyten Titel gegebenen Vorschriften, nach ihrem wesen-

Verfahrungs-Art bey den Unter-Gerichten.

sentlichen Inhalt, gleichergestalt genau beobachten.

§. 12.

Bei Aufnahme der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Gesuche.

Ohnerachtet es den Partheien nicht verboten ist, auch bey Untergerichten, besonders in größern Städten; und bey wichtigern Angelegenheiten, sich zur Besorgung ihrer in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Geschäfte, der Assistenz der Justiz-Commissarien zu bedienen, und durch selbige das erforderliche schriftlich zu suchen und vorzustellen, so sollen doch, in der Regel, dergleichen Geschäfte von den Unter-Richtern, mit den Partheien unmittelbar zum Protokoll verhandelt werden.

§. 13.

Diese Protokolle vertreten also die Stelle der bey den Ober-Collegiis vorkommenden schriftlichen Eingaben; es muß daher, bey deren Abfassung, alles, was bey jenen Eingaben erforderlich ist, ebenfalls beobachtet; und insonderheit, wenn Eintragungs-Gesuche zum Protokoll angebracht worden, ausser dem Dato, zugleich die Stunde, wo sich die Parthei gemeldet hat, und zum Protokoll vernommen worden ist, darin bemerkt werden.

§. 14.

Auch muß der Richter dabey den Punkt des Rechts von Amtswegen wahrnehmen; die der Rechte unkundigen Partheyen, von dem, was die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer solchen Handlung verlangen, deutlich belehren; die etwa erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren; die rechtlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung ihnen bekannt machen; ihnen an die Hand geben, was sie, nach Lage der Sache und Vorschrift der Gesetze, zu suchen berechtigt sind, und im übrigen mit größter Sorgfalt dahin sehen, daß niemand,

aus

aus Unwissenheit der Rechte, in Schaden gesetzt, oder durch Verabsäumung der erforderlichen Regularitäten, nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

§. 15.

Die auf dergleichen Gesuch zu treffenden Verfügungen müssen, nach Art einer Resolution, unter das Protokoll notirt, und wenn in dem Hypotheken-Buche ein Vermerk zu machen ist, die Formul derselben, auf eben die Art, wie bey den Ober-Collegiis in den abzufassenden Dekreten geschieht, der Resolution wörtlich inserirt werden.

Beiden auf solche Gesuche zu treffenden Verfügungen.

§. 16.

Die schriftlichen Eintragungs- und Löschungs-Befehle fallen bey den Unter-Gerichten in der Regel weg; und es wird blos die vorstehendermaßen abgefaßte Resolution, dem Hypotheken-Buchführer vorgelegt; welcher die Eintragung oder Löschung, nach Anweisung dieser Resolution, in der Art, wie es die Eingangs bestimmte Verfassung eines jeglichen Gerichts mit sich bringt, übrigens aber nach den Vorschriften des zweiten Titels verrichtet; wie solches geschehen, unter der Resolution vermerkt; und wegen Ausfertigung des Hypotheken-Scheins, statt der Recognition, das Erforderliche besorgt.

§. 17.

Auch bey Unter-Gerichten müssen die Tit. I. §. 64. beschriebene Ingrossations-Bücher gehalten, und wegen Führung der Grund-Acten, die Vorschrift des §. 69. ibid. beobachtet werden.